

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

188 (14.8.1919)

Beilage zur Karlsruher Zeitung Badischer Staatsanzeiger

Amtliche Bekanntmachung.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919.

I. Beschlagnahme.

§ 1. Brotgetreide und Gerste, die im Reiche angebaut sind, allein oder mit anderen Nahrungserzeugnissen gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Floken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Gerben die Spelzspren, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für die Kleie gilt § 56.

Für Grünern gilt § 10.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn,
- Hülfsfrüchte: Erbsen einschließlich Peluschnen, Bohnen einschließlich Ackerbohnen und Linen,
- Früchte: Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülfsfrüchte und Buchweizen.

Gemenge: (Mischfrucht, Mengkorn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste befindet, gilt als Gerste.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 bis 11, 29 etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Für die Entfernung von Vorräten aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes gelten außerdem die Vorschriften der §§ 23, 55 Abs. 1.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines andern Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirk hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Abfindung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines andern Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, für den berechtigten Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidebestelle Mitteilung über Art und Menge, sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihren Befehlen zu verfahren.

§ 4. Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Brotgetreide und Gerste oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Brotgetreide und Gerste gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 5. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszubreschen, sowie bei Gemenge Körner- und Hülfsfrüchte voneinander zu trennen. Die Reichsgetreidebestelle und die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens, sowie über Anzeige und Feststellungen des Druschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverband, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 6. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 5 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grunde und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidebestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 7. Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarten (§ 26) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen andern Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirk des andern Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 8. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstgebaute Brotgetreide und selbstgebaute Gerste verbrauchen:

- zur Ernährung der Selbstverfolger und zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichsernäh-

rungsminister mit Zustimmung des Staatsauschusses festgesetzten Mengen, die zur Fütterung bestimmten Mengen dürfen nur in gebrochenem Zustand verfüttert werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet;

- zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,

- an Sommerroggen bis zu einhundertfünfzig Kilogramm, an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm, an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm, an ungegerbtem Spelz bis zu dreihundert Kilogramm, an Spelzkernen bis zu zweihundertneunzig Kilogramm, an Gerste bis zu einhundertfünfzig Kilogramm, an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis der Früchte.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidebestelle bestimmten Grenze zu erhöhen.

Als Selbstverfolger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn- oder Leihbedingte (Altenheim, Auszug, Ausgedingte, Leibzucht) Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

§ 9. Der Reichsernährungsminister erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Brotgetreide und Gerste. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu dem in § 8 Abs. 1 Nr. 2 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Bestellung verbraucht werden.

§ 10. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, vorbehaltlich näherer Bestimmungen nach § 63 Abs. 2, aus ihrem selbstgebaute grünen Dinkel und Spelz Grünern herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Grünern. Hieron dürfen sie zur Ernährung der Selbstverfolger auf den Kopf insgesamt bis zu drei Kilogramm verbrauchen.

Die Unternehmer haben die hergestellten Mengen unverzüglich, spätestens bis zum 15. August 1919 dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstverfolger und die für diese nach Abs. 1 Satz 3 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 11. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn) mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn oder Gerste bestehen, vor der Reife als Grünfütter im eigenen Betriebe verbrauchen.

§ 12. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsverwerb durch die Reichsgetreidebestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Entziehung oder mit der Verfallerklärung (§ 72).

Wer im Auftrag der Reichsgetreidebestelle, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

§ 13. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 11, § 12 Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Aufbringung von Hafer, Hülfsfrüchten und Buchweizen.

§ 13a. Die Reichsgetreidebestelle kann den Kommunalverbänden oder den sonstigen von ihr bezeichneten Lieferungsbezirken die Lieferung bestimmter Mengen von Hafer, Hülfsfrüchten und Buchweizen aufgeben. Bei Hülfsfrüchten kann die Reichsgetreidebestelle bestimmte Arten verlangen oder bestimmte Arten ausschließen. Die Kommunalverbände oder sonstigen Lieferungsbezirke haben diese Mengen nach den ihnen von der Reichsgetreidebestelle gegebenen Richtlinien umzuliegen. Verträge, durch die der Erzeuger sich zur Lieferung von Hafer, Hülfsfrüchten oder Buchweizen an Dritte verpflichtet haben, sind, unbeschadet der Vorschrift im § 13b, insoweit nichtig, als dadurch die Lieferung der umgelegten Mengen unmöglich wird.

Erzeuger, die infolge Abgabe von Hafer, Hülfsfrüchten oder Buchweizen an Dritte zur Lieferung der umgelegten Mengen nicht imstande sind, haben, unbeschadet der Vorschrift im § 80 Abs. 1 Nr. 13, als Schadenersatz das Doppelte des zur Zeit der Festsetzung (Satz 2) geltenden Marktpreises, oder, falls der von ihnen erzielte Verkaufspreis höher ist, diesen an die Reichsgetreidebestelle zu zahlen. Die untere Verwaltungsbehörde setzt die Höhe des hiernach zu zahlenden Betrags fest. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Weiterleitung erfolgt nach den Vorschriften über die Weiterleitung öffentlicher Abgaben.

§ 13b. Verträge über Lieferung von Hafer aus der Ernte 1919 dürfen vor dem 10. August 1919 nicht abgeschlossen werden. Verträge der im Satz 1 genannten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

III. Reichsgetreidebestelle.

§ 18. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Ratatoriums insbesondere festzusetzen:

- welche Mehlmengen täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf;
- welche Mischlage aufzusammeln ist;
- ob und in welchem Umfang Betrieben, die Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse verarbeiten, solche zu liefern sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten nicht

Mehlmühlen, Mälzereien und Konditoreien (§ 58), ferner Brauereien und Mälzereien;

d) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstverfolger, sowie an Saatgut von Brotgetreide für die Herbst- und Frühjahrbestellung zufließt (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;

e) welche und wieviel Früchte aus den einzelnen Kommunalverbänden oder den sonstigen nach § 13 a bezeichneten Lieferungsbezirken abzuliefern sind und innerhalb welcher Fristen. Bei Brotgetreide und Gerste gelten die festgesetzten Mengen nur als Mindestmengen;

f) ob, in welchen Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen die Reichsgetreidebestelle oder Kommunalverbände Brotgetreide, insbesondere Hinterkorn, zu Futterzwecken veräußern lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;

g) bis zu welchem Mindestsate Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, auszumahlen ist;

h) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwendet werden soll.

Die Festsetzungen zu a und c bedürfen der Genehmigung des Reichsernährungsministers. Der Reichsernährungsminister erläßt auch die Vorschriften über die Feststellung der Ablieferungsfrist (e).

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Das Direktorium kann für bestimmte Mühlen, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den nach Abs. 1 g festgesetzten Mindestsätzen außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Das Direktorium kann auch für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zu lassen oder vorschreiben.

§ 19. Das Direktorium stellt auf Grund der Feststellungen nach § 18 Abs. 1 c die Grundätze für die Zulassung der Betriebe zur Verarbeitung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse und für ihre Belieferung auf. Das Direktorium kann Vorschriften für die Verwendung der den Betrieben gelieferten Früchte und Erzeugnisse, für die Herstellung und den Betrieb der Betriebe, sowie für die Überwachung der Betriebe erlassen, auch Preise für die erzeugten Waren festsetzen.

Die Betriebsunternehmer haben der Reichsgetreidebestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu erteilen.

III. Verwaltung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

§ 21. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidebestelle auf Grund der Anbau- und Ernteschätzung nach der Verordnung vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) und der Ernteschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wie groß die Ernterträge ihres Bezirkes an Brotgetreide und Gerste zu schätzen sind. Sie haben ferner nach einem von der Reichsgetreidebestelle festgestellten Vordruck die Zahl der Selbstverfolger (§ 8 Abs. 2, § 63) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung, sowie die Zahl der in dem Bezirk bezeichneter Tiere mitzuteilen und die ihnen nach § 10 zugehenden Anzeigen der Grünernhersteller der Reichsgetreidebestelle weiterzugeben.

§ 22. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Mengen an Brotgetreide und Gerste zweckentsprechend gemischt und ausgedroschen werden; er hat ferner, unbeschadet des ihm nach § 24 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechtes, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirkes Lagerplätze für Lagerung von Brotgetreide, Gerste und daraus hergestellten Erzeugnissen in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidebestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

§ 24. Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn beschlagnahmten Vorräte der Reichsgetreidebestelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 8, 9, 10, 44 zu belassen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Durchführung der Selbstwirtschaft (§ 32) zurückbehalten werden dürfen. Die über die festgesetzten Mengen (§ 18 Abs. 1 c) hinaus verfügbaren Mengen an Brotgetreide und Gerste sind stets so bald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband haftet auch dafür, daß die nach § 13 a zu liefernden Mengen an Hafer, Hülfsfrüchten und Buchweizen rechtzeitig der Reichsgetreidebestelle zur Verfügung gestellt werden. Er kann verlangen, daß die Reichsgetreidebestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu dem von der Reichsgetreidebestelle bestimmten Zeitpunkt umzuliegen.

- Die Reichsgetreidebestelle kann
 - anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,
 - Brotgetreide und Gerste, die zur Ausfaat im nächsten Wirtschaftsjahr benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1 d) ausnehmen oder auch die festgesetzten Mengen anrechnen.

§ 25. Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungsfrist nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidebestelle von für die versorgungsberechtigten Bevölkerung und für die Selbstverfolger festgesetzten Mengen (§§ 8, 18 Abs. 1 d) herabsetzen. Die Reichsgetreidebestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse der Betriebe (§ 18 Abs. 1 c) einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidebestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichsernährungsminister.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen können. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungsspflichtigen unterbleibt.

§ 26. Der Kommunalverband hat eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten. Er hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Bordruch fortlaufend zu führen und der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 29. Die Reichsgetreidestelle bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 33) einen oder mehrere vom Kommunalverband vorzuschlagende Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, hinsichtlich zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können nur Händler und Genossenschaftler, die schon bisher in unmittelbarem Verkehre mit den Erzeugern im Kommunalverband als Verkäufer der Früchte tätig waren, sowie solche Personen bestellt werden, die am 31. Juli 1914 Angestellte solcher Händler oder Genossenschaften waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Verarbeitungen von solchen, sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionär ein Entgelt zugesagt wird, sind nichtig.

Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle alle im Kommunalverband vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Gerste, soweit sie nicht nach §§ 8, 9, 10, 44 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, sowie die nach § 13 a zu liefernden Mengen an Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen zu erwerben und abzuliefern. Die Kommissionäre unterliegen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidestelle, der Aufsicht des Kommunalverbandes und haben diesem, sowie nach dessen Anweisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

3. Aufgaben der Gemeinden.

§ 37. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Mengen an Brotgetreide und Gerste zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten und die nach § 72 Abs. 1 Satz 3 sichergestellten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsgemäß behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 6 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausdruck oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 6 Abs. 1) vorzunehmen.

Die Gemeinde hat von den ihr nach § 7 zugegangenen Anzeigen dem Kommunalverband sofort Mitteilung zu machen.

§ 38. Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwertung des Saatguts an Brotgetreide und Gerste zu überwachen. Die nach der Bestellung übriggebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 39. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernden Früchte der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 33), dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerb der Früchte zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirk gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten fortlaufend zu führen (§ 26). Sie hat der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

§ 40. Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 24 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen an Brotgetreide und Gerste hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 41. Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 25 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

§ 49. Die Mühlen und sonstigen Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsgetreidestelle oder der selbstliefernde Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben die ihnen von diesen Stellen zugewiesenen Früchte und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Brotgetreide und Gerste für Selbstverfoger verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste für Selbstverfoger haben die Betriebe die gemäß § 64 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

§ 50. Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermieten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkaufserlös nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstverfoger zu geben.

§ 51. Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeigen von Geschwährigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorfälle, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 53. Die Reichsgetreidestelle kann Mahl- und sonstige Verarbeitungslohn sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 54. Die Vereinbarung, daß als Entgelt für die Verarbeitung von Brotgetreide oder Gerste, insbesondere als Mahlohn, statt eines Geldbetrags oder neben einem Geldbetrage die Abgabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, Brotgetreide oder Gerste verarbeitenden Betrieben die Menge an Getreide oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erbringen.

§ 55. Mahl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mahl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rüdlieferung von Mahl an die Reichsgetreidestelle nach § 36 unter a wird hiermit nicht berührt.

§ 56. Wird Brotgetreide oder Gerste von einem Kommunalverband oder von einem Selbstverfoger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Mele an den Kommunalverband oder an den Selbstverfoger zurückzugeben. Das gleiche gilt für die Spelzpreu.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Mele der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen.

Die aus dem Getreide der Seeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Mele ist der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 57. Der Reichsernährungsminister bestimmt, wieviel von den Vorräten der Reichsgetreidestelle an Gerste und Hafer der menschlichen Ernährung und der Verfütterung dienen soll, insbesondere wieviel Hafer den Seeresverwaltungen und der Marineverwaltung zu überweisen ist.

§ 58. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Brotgetreide, Gerste und den daraus hergestellten Erzeugnissen in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mahl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mahl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 59. Die Kommunalverbände haben

- a) Höchstpreise für die Abgabe von Mahl und Brot an Verbraucher festzusetzen,
- b) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mahl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes vorbehaltlich der Vorschrift im § 18 Abs. 1 c, zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen,
- c) eine behördlich geleitete Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten,
- d) durch Ausgabe von Brotkarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfährt,
- e) anzuordnen, daß derjenige, der Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Beträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder Vertragsabschluß dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten hat,
- f) die Überwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Getreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles unter Berücksichtigung

der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 229, 232) zu sichern,

g) die von der Reichsgetreidestelle nach § 18 Abs. 1 g, h, Abs. 3 getroffenen Festsetzungen öffentlich bekanntzumachen.

§ 60. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwasige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden. Der Reichsernährungsminister kann Grundzüge für die Preisberechnung aufstellen.

- § 61. Die Kommunalverbände können ferner insbesondere
- a) anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen,
 - b) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen,
 - c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.

2. Besondere Vorschriften für Selbstverfoger.

§ 63. Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstverfoger (§ 8) anzusehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstverfogerung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstverfoger bis zum 15. August 1920 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstverfoger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Herstellung von Grünfarn (§ 10) nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe so viel Dinkel und Spelz übrigbehalten, wie sie zur Ernährung der Selbstverfoger und zur Befüllung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verbrauchen dürfen.

§ 64. Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstverfoger und der Betriebe, die gewerbsmäßig Brotgetreide und Gerste verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuordnen:

- a) daß die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Floeden und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln, das Erben von Spelz (Dinkel, Fejen) und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Grütze, Graupen oder Floeden zu Mehl in eigenen oder fremden Betrieben, von der Ausstellung von Erlaubnisbescheinigungen (Mahlkarten, Schrotkarten, Gerstakarten) abhängig ist;
- b) daß die Erlaubnisbescheinigung vom Kommunalverbande selbst oder den von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen ausgestellt werden, und daß sie nur innerhalb der auf ihnen bemerkten Fristen gültig sind, die nicht länger als zwei Monate und nur im Falle dringenden Bedarfs mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbandes bis zu vier Monaten laufen dürfen;
- c) daß die Verarbeitung jedesmal höchstens zur Schaffung eines Vorrats für den nach b festgesetzten Zeitraum gestattet wird;
- d) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs von dem Kommunalverbande der Betrieb angewiesen wird, in dem er Brotgetreide und Gerste verarbeiten lassen darf, und daß ein Wechsel des Betriebes nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;
- e) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste von Selbstverforgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch einen ihnen gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisbescheinigung belegt sind;
- f) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Besitzers des Betriebes nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern dürfen, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisbescheinigung vorliegen;
- g) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste von Nichtselbstverforgern zur Herstellung von Futtermitteln nur annehmen und verarbeiten dürfen, wenn ihnen gleichzeitig ein vom Kommunalverbande selbst oder von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stelle ausgestellter Erlaubnisbescheinigung ausgehändig ist;
- h) daß die Betriebe Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisbescheinigung bezeichneten Mengen nur annehmen dürfen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Mehles verzichtet, und daß die Betriebe die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben dürfen;
- i) daß alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke mit Anhängseln versehen sein müssen, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes bemerkt sind;
- k) daß die Betriebe Mahl- und Lagerbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;
- l) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu wiegen und das Gewicht auf den Erlaubnisbescheinigung und in den Mahlbüchern zu vermerken haben;
- m) welchen Betrieben und unter welchen Bedingungen der Umtausch von Brotgetreide und Gerste gegen Erzeugnisse daraus (Tauschmüllerei) gestattet ist;
- n) daß die Anlieferung von Brotgetreide und Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet ist, die nur für den Einzelfall erteilt werden kann. Für Wind- und Wasserminen kann die Erteilung der Zustimmung in Fällen dringenden Bedarfs der Gemeinde übertragen werden.

§ 65. Die Kommunalverbände können die Ausübung der Selbstverfogerung für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes in der Weise regeln, daß das zur Ernährung der Selbstverfoger bestimmte Getreide dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle abgeliefert wird und den Unternehmern der landwirtschaftlichen Betriebe dafür die Erzeugnisse in den Mengen geliefert werden, die den im § 8 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Mengen entsprechen.

VII. Ausführungsvorschriften.

§ 72. Der Kommunalverband ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsgetreidestelle verpflichtet, Vorräte an Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstige der Aufnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs über das zulässige Maß hinaus entgegen den zur Überwachung der Selbstverforgung ergangenen Vorschriften zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen zu erklären. Brotgetreide und daraus hergestellte Erzeugnisse können in besonderen Fällen von selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Können Vorräte der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht mehr erfaßt werden, so tritt ihr Wert, wenn der erzielte Kaufpreis höher ist, dieser an ihre Stelle. Sind an der Handlung, auf Grund deren der Wert für verfallen erklärt wird, mehrere Personen beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Verteilung erfolgt nach den Vorschriften über die Verteilung öffentlicher Abgaben.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

VIII. Übergangsvorschriften.

§ 76. Wer mit dem Beginne des 16. August 1919 Vorräte früherer Ernten an Brotgetreide aus Gerste oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grübe, Floden aus Brotgetreide oder Gerste, allein oder mit anderen Nahrungsmitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerungsorts bis zum 20. August 1919, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzugeben. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzugeben.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vorord bis zum 31. August 1919 Anzeige über die Anmeldungen nach Abs. 1, sowie über die in seinem Eigentum stehenden Vorräte zu erhalten.

- a) Die Anzeigepflicht (§ 76) erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Landes, eines Reichsgetreidestellers, einer Geschäftsabteilung, G. m. b. H., oder der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) stehen,
b) Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., oder der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) stehen,
c) Vorräte an Brotgetreide und Gerste, die bei einem Besizer einschließlich der daraus hergestellten Erzeugnisse für fünfzigtausend Kilogramm nicht übersteigen,
d) Vorräte an Erzeugnissen aus Brotgetreide und Gerste, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind, mit Ausnahme von Mehl und Schrot aus Brotgetreide und Gerste.

§ 78. Mit dem Beginne des 16. August 1919 sind die angezeigten Vorräte (§ 76 Abs. 1, § 77) sowie die im § 77 unter c) erwähnten Vorräte für den Kommunalverband beschlagnehmbar, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnehmbar, in dessen Bezirk sie nach beendeteter Beförderung abgeliefert werden. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Vorräte an Mehl und Schrot, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben worden sind.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnehmbar und in ihrem Eigentum stehenden (§ 76 Abs. 2) Vorräte mit Ausnahme der im § 77 unter c) erwähnten und der ihnen behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte der Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern. Die in § 77 unter c) erwähnten Vorräte dürfen trotz der Beschlagnahmen im eigenen Haushalt oder Betriebe verbraucht werden.

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

§ 79. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich, mit Ausnahme der §§ 58 bis 61, nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte.

§ 80. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer unbefugt beschlagnehmbare Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnehmbar sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, bearbeitet, verarbeiteten läßt, verbraucht oder sonst verwendet,
2. wer unbefugt beschlagnehmbare Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, oder wer den Vorschriften des § 4 Abs. 1, § 13 b Satz 1 zuwiderhandelt,
3. wer die zur Erhaltung, Verwaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 5, 47) unterläßt,
4. wer den im § 9 Satz 2 oder auf Grund des § 9 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Brotgetreide oder Gerste zu Saatzwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt sind,
5. wer den gemäß § 18 Abs. 1 g erlassenen Bestimmungen zuwider ausmacht oder ausmachen läßt,
6. wer den auf Grund des § 19 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, den Vertrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt,
7. wer höhere als die festgesetzten Maßlöhne und sonstigen Bearbeitungslohne oder Vergütungen (§ 53) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt,
8. wer den Vorschriften im § 50 zuwider den Eintritt in die Räume, die Bestimmung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung oder die Entnahme von Proben oder die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert oder die gemäß § 19 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 50 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
9. wer der Vorschrift im § 51 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung

von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

- 10. wer die ihm nach § 8 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 76 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzlich festgesetzten oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
11. wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz, § 12 Abs. 2, § 49 Abs. 1, 2, § 54, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 zuwiderhandelt,
12. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund des § 5 Abs. 3, §§ 58, 59, 61, 63 Abs. 2, §§ 64, 65, 67, 68, 72 Abs. 1 Satz 3, § 73 Abs. 1, § 73 a erläßt oder die nach § 75 in Kraft bleiben,
13. wer der ihm nach § 13 a obliegenden Verpflichtung zur Lieferung von Safer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen nicht oder nicht innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist nachkommt. Der Versuch ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Bei vorläufigem Verschweigen, Verschleppen, Veräußern oder Verschütten von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nr. 1 bis 6, 10 bis 13 auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 für verfallen erklärt worden sind.

Wenn infolge polizeilicher Unterbindung von Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen einschließlich Vorkahren eine rechtskräftige strafrechtliche Beurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Unterbindung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 81. Ist eine der im § 80 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 82. Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 83. Diese Verordnung tritt am 21. Juni 1919 in Kraft. Der Reichsernährungsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verordnung.

Vom 7. Juli 1919.

Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 betreffend.

Zum Vollzug der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 535) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Reichsgetreideverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 13, 13a, 22, 80, 46, 47, 48, 53, 63, 70, 71 und 72 ist der Landeskommissar. Zuständige Behörde ist das Bezirksamt. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 13a ist der Kommunalverband. Das Bezirksamt ist befugt, über Zeit, Art und Ort des Ausbrechens sowie über Anzeige und Bestimmung des Druckergebnisses Anordnungen zu treffen. Hinsichtlich der Kommunalverbände sind die Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1917, Kommunalverbände betreffend (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Seite 265), maßgebend.

§ 2. Die beim Statistischen Landesamt errichtete Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl hat als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 67 der Reichsgetreideverordnung den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände zu beaufsichtigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der Reichsgetreidestelle durch Vermittlung der Landesvermittlungsstelle, soweit das Ministerium des Innern nichts anderes bestimmt.

§ 3. Die badiische Futtermittelstelle nimmt die Unterverteilung der den Kommunalverbänden in ihrer Gesamtheit zuzurechnenden Kleie vor und verfügt über die den Selbstwirtschaft treibenden Kommunalverbänden zuzurechnende Kleie insoweit, als die einzelnen Kommunalverbände in ihrem Bezirk die Kleie nicht benötigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der für die Verteilung der Kleie zuständigen Reichsfuttermittelstelle, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) durch Vermittlung der badiischen Futtermittelstelle.

§ 4. Die nach § 26 der Reichsgetreideverordnung von dem Kommunalverband für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes zu führende Wirtschaftskarte hat dem von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgestellten Vorord zu entsprechen. Zweck der Wirtschaftskarte ist die möglichst genaue Feststellung der Ernterträge und des den Betriebsunternehmern zuzurechnenden Eigenverbrauchs sowie des ihnen aufzuerlegenden Lieferungsstoffs. Die Kommunalverbände dürfen noch weitere Angaben als in dem Vorord vorgesehen in die Wirtschaftskarte aufnehmen. Hinsichtlich der Zweerbetriebe können die Kommunalverbände von der Anlegung von Wirtschaftskarten absehen. In diesem Falle ist für die Zweerbetriebe gemeindeweise eine Sammelkarte nach näherer Bestimmung des Kommunalverbandes anzulegen. Was als Zweerbetrieb anzusehen ist, bestimmt der einzelne Kommunalverband unter Berücksichtigung der Boden- und Wirtschaftsverhältnisse des Bezirkes mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Kommunalverbände haben die Wirtschaftskarten nach Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach den Namen der Betriebsunternehmer alphabetisch zu ordnen.

§ 5. Die Kommunalverbände haben in die Wirtschaftskarten die Zahl und Namen der zu den Selbstverforgern des Betriebes zählenden Personen, die hierin eingetragenen Veränderungen, den Namen und Wohnort des Müllers, bei dem der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer sein Getreide verarbeiten lassen darf, den Erntenausschlag, den Ablieferungsnachweis, den Nachweis des menschlichen Verbrauchs, den Viehbestand, den Nachweis der zulässigen Verfertigung und den Nachweis über den Ein- und Verkauf von Saatgut entsprechend dem Vorord einzutragen. Bei dem Erntenausschlag sind die auf Grund der Anbau- und Ernteflächenhebung nach der Verordnung vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 269) ermittelten Anbauflächen und die Fruchtart, mit der sie bestellt sind, zugrunde zu legen.

Die Einträge über die Ernteschätzung sind, wenigstens bei den größeren Betrieben, auf Grund einer besonderen, für den betreffenden Betrieb vorzunehmenden Einzelschätzung zu fertigen.

§ 6. Die ländlichen Kommunalverbände haben möglichst frühzeitig und spätestens bis zum 31. Oktober 1919 die ihnen

anzuliegende Ablieferungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste auf die Gemeinden ihres Bezirkes auf Grund der errechneten Ablieferungsschuldigkeit der einzelnen Betriebe umzulegen und eine Zusammenstellung der für die einzelnen Betriebe errechneten Ablieferungsschuldigkeit den Gemeinden zu übergeben. Die Bürgermeisterämter haben hierauf alsbald den einzelnen Betriebsunternehmern ihre Ablieferungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste schriftlich gegen Behändigungsschein mit dem ausdrücklichen Bemerken mitzuteilen, daß es sich um eine Mindestablieferung handelt, deren Erhöhung im Falle der Feststellung eines höheren Ertrages vorbehalten bleibt.

Zählt sich eine Gemeinde oder ein Betriebsunternehmer durch die Auflage beschwert, so ist das Ablieferungssoll vom Kommunalverband in mündlicher Verhandlung an der Hand der Wirtschaftskarten endgültig festzustellen.

In den städtischen Kommunalverbänden erfolgt die Umlegung der Ablieferungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Kommunalverbände und die Gemeinden haften dafür, daß alle beschlagnahmten Vorräte und die nach § 13a der Reichsgetreideverordnung zu liefernden Mengen an Safer, Hülsenfrüchten und Buchweizen rechtzeitig der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 7. Die Kommissionäre sind verpflichtet, jeden Einkauf in ein Buch nach dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Muster unter fortlaufender Nummer einzutragen und eine Durchschrift der Eintragung dem Ablieferer als Quittung zu übergeben. Eine zweite ist dem Kommunalverband zur Eintragung in die Wirtschaftskarte zu übergeben. Der Betriebsunternehmer hat die Ablieferungsscheine aufzubewahren und bei Revisionen vorzulegen.

§ 8. Auf Grund der eingegangenen Ablieferungsscheine hat der Kommunalverband die Ablieferungen in die entsprechenden Spalten der Wirtschaftskarte sowohl nach der Gesamtablieferung als auch nach der Ablieferung in den einzelnen Fruchtarten einzutragen. Die Kommissionäre werden eine Abschrift ihrer an die Reichsgetreidestelle zu erstattenden Wochenberichte den Kommunalverbänden einreichen. Der Kommunalverband hat die Wochenberichte zu sammeln und sie monatlich der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl vorzulegen.

§ 9. Die Bürgermeisterämter haben eine Selbstverforgerliste zu führen und nach deren Anlegung eine Doppelschrift der Selbstverforgerliste dem Kommunalverband vorzulegen. Die Selbstverforgerliste hat zu enthalten die laufende Nummer der Einträge, Name und Wohnung des Betriebsunternehmers, Beginn und Ende der Selbstverforgung, die Zahl der der Wirtschaft des Selbstverforgers angehörenden und der in dem landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen, den Tag der den Selbstverforgern jeweils erteilten Erlaubnis zum Ausmahlen, Schrotten oder Gerben und die Menge, für welche diese Erlaubnis erteilt wurde.

Im Laufe des Monats eingetretene Veränderungen sind am Ende des Monats dem Kommunalverband anzuzeigen, wobei die Richtigkeit nachprüft und die Veränderung in seine Selbstverforgerliste sowie in die Wirtschaftskarte einträgt. Ab- und Zugänge von Selbstverforgern sind vom Kommunalverband auch von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsunternehmers zu berücksichtigen.

Als Angehörige der Wirtschaft (Selbstverforger) gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten, Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergleichen stehen und mit deren Betrieb verbunden sind, auch das Personal und die Pfinglinge dieser Anstalten.

§ 10. Der Kommunalverband hat jedem landwirtschaftlichen Unternehmer den Betrieb anzumessen, in dem er sein Brotgetreide und seine Gerste mahlen, schrotten oder gerben lassen darf. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes beim Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Vermutung besteht, daß der Wechsel beantragt wird, um den Selbstverbrauch an Brotgetreide oder Gerste der Überwachung zu entziehen.

§ 11. Die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste zu Mehl, Schrot, Grieß, Grübe, Graupen, Floden und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln, das Gerben von Spels (Zinkel, Jelen) und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Grübe, Graupen oder Floden zu Mehl in eigenen oder fremden Betrieben ist den Selbstverforgern nur insoweit gestattet, als ihnen hierzu ein Erlaubnischein (Mahlkarte, Schrotkarte, Gerbkarte) ausgestellt worden ist. Die Ausstellung der Mahl-, Schrot- und Gerbkarten erfolgt schriftlich nach den von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl aufgestellten Mustern durch den Kommunalverband. Der Kommunalverband kann die Bürgermeisterämter beauftragen, Anträge der Selbstverforger auf Ausstellung der Mahl-, Schrot- und Gerbkarten entgegenzunehmen, diese auszufüllen und sie dem Kommunalverband zur Ausstellung, welche durch Befugigung des Stempels des Kommunalverbandes erfolgen kann, einzureichen.

Die Mahl-, Schrot- und Gerbkarten sind nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig. Sie dürfen in der Regel für nicht länger als zwei Monate und nur im Falle dringender Bedürfnisse bis zur Zeitdauer von vier Monaten ausgestellt werden. Die Verarbeitung kann jedesmal höchstens zur Schaffung eines Vorrates für die vorbestimmten Zeiträume gestattet werden.

§ 12. Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste von Selbstverforgern nur zum Zweck sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnischein belegt sind. Von Nichtselbstverforgern dürfen die Betriebe Brotgetreide und Gerste zur Herstellung von Futter nur annehmen und verarbeiten, wenn ihnen gleichzeitig eine von dem Kommunalverband ausgestellte Schrotkarte ausgehändig wird. Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnischeine verzeichneten Mengen dürfen die Betriebe nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Meistes verzichtet. Eine Zurückgabe der bereitgestellten Erzeugnisse in Teillieferungen ist den Betrieben verboten.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, sofort nach Empfang des Brotgetreides oder der Gerste auf beiden Abschnitten der Mahl-, Schrot- oder Gerbkarte das von ihnen durch Wiegen festgesetzte Gewicht zu bezeichnen und nach erfolgter Verarbeitung das ebenfalls durch Wiegen festgesetzte Ergebnis an Mehl, Schrot, Kleie und Abfall, Grieß, Graupen, Grübe, Floden und ähnlichen Erzeugnissen auf der Mahl-, Schrot- oder Gerbkarte sowie im Mahl- und Lagerbuch einzutragen.

Die Betriebe haben ein Mahl- und Lagerbuch nach dem von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl vorgeschriebenen Muster zu führen und in ihm den Tag der Einlieferung des Brotgetreides und der Gerste, den Namen und Wohnort des Besitzers der Früchte, das angelieferte Getreide nach Saatzahl, Gesamtgewicht und Fruchtart, das Ergebnis der Verarbeitung nach Gewicht des Mehles, der Kleie, des Abfalles, des Schrottes, Grießes, der Grübe, Graupen, Floden und der ähnlichen Erzeugnisse sowie den Tag der Ablieferung des Ergebnisses einzutragen. Der Überbringer des Getreides sowie der

Abholer der Erzeugnisse haben ferner in dem Mähl- und Lagerbuch die Michtigkeit der betreffenden Einträge zu bescheinigen; sie sind neben dem Betriebsinhaber für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich.

Die Abschnitte 1 der Mähl-, Schrot- und Gerbarten behält der Müller vorläufig in seinem Besitz und reicht sie am Schlusse der Woche mit der Durchsicht der in dieser Woche durch Verarbeitung des Getreides erledigten zugehörigen Seiten des Mähl- und Lagerbuchs dem Kommunalverband ein. Abschnitt 2 der Mähl-, Schrot- und Gerbarten ist dem Selbstverfänger mit dem Ergebnis der Verarbeitung zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 13. Die Anlieferung von Brotgetreide und Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet. Die Erlaubnis kann nur für den Einzelfall erteilt werden. Den mit Wasserkraft betriebenen Mühlen wird, falls nicht gegen die Zulassung des Betriebes Bedenken bestehen, der Kommunalverband die Arbeit zur Nachtzeit beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses in der Regel gestatten.

Vor dem Verbringen des Brotgetreides und der Gerste zum Betriebe sind die Säde mit Anhängzetteln zu versehen, aus denen sich der Inhalt der Säde nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstverfängers ergeben. Der Anhängzettel hat am Getreidesack zu verbleiben, bis der Betriebsinhaber das Getreide ausmählt. Die Lagerung des Getreides ist in der Weise vorzunehmen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist. Sofort nach der Verarbeitung des Getreides sind die mit dem daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säde wieder mit Anhängzetteln zu versehen. Die Anhängzetteln haben an den Säden zu verbleiben, bis die Erzeugnisse zum landwirtschaftlichen Betrieb zurückgebracht sind.

Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern, für die ordnungsgemäß ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen.

§ 14. Die Gemeinden haben namentliche Verzeichnisse der Brotartenempfänger zu führen. Die Endzahlen der Brotartenlisten sind dem Kommunalverband bis zum 10. jeden Kalendermonats mitzuteilen. Der Kommunalverband hat durch Stichproben sich von der ordnungsmäßigen Führung der Brotartenlisten zu überzeugen.

§ 15. Die Bäcker und Mehlhändler sind verpflichtet, den Verbrauch an Mehl halbmonatlich festzustellen und nach näherer Bestimmung des Kommunalverbandes in eine Mehlverbrauchsnaheweisung einzutragen, die dem Kommunalverband einzureichen ist. Bei auffallenden Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten hat der Kommunalverband sofort eine Nachprüfung des Mehlverbrauchs und der zugrund gelegten Nachweisung vorzunehmen. Für jeden Bäcker und Mehlhändler ist vom Kommunalverband ein Mehlkonto zu führen, aus dem sich jederzeit der Mehlbestand feststellen läßt. Mehl darf an Bäcker und Mehlhändler nur auf schriftliche Anweisung des Kommunalverbandes (Mehlverteilungsstelle) abgegeben werden.

Der Kommunalverband überträgt die Angaben der Bäcker und Mehlhändler in eine Mehlverbrauchsliste; die Summe des Mehlverbrauchs, die sich aus der Mehlverbrauchsliste des Kommunalverbandes ergibt, ist der Reichsgetreidekasse mit der Mehlanspruchforderung oder der Mehlverbrauchsnaheweisung zu berichten.

§ 16. An Brot darf nur Roggenbrot hergestellt werden; für Kranke ist die Bereitung von Wasserbrot und Zwieback zulässig.

§ 17. Roggenbrot ist in Stücken von 750 und 1500 Gramm zu bereiten und mit der Ziffer zu bezeichnen, die dem Monats- tag seiner Herstellung entspricht. Das vorgeschriebene Gewicht muß das Brot am Tage nach der Herstellung aufweisen; der Tag der Herstellung ist auf dem Brote zu vermerken. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Herstellung von Brot in privaten Haushaltungen, auch wenn für sie das Ausbacken des Teigs in einer Bäckerei erfolgt.

§ 18. Die Kommunalverbände können die Herstellung von Wasserbrot und Zwieback für Kranke auf bestimmte Betriebe beschränken. Die Abgabe dieser Ware darf nur gegen einen

besonderen, vom Kommunalverband oder der von ihm be- zeigten Stelle ausgestellten Ausweis erfolgen. Hierbei sind die vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien zu be- achten.

§ 19. Das Bereiten von Kuchen, welche inländisches Weizen- oder Roggenmehl enthalten, ist verboten. Diese Vorschrift fin- det auf die Herstellung von Obstkuchen in privaten Haushal- tungen keine Anwendung.

§ 20. Den Bäckereien ist die Herstellung oder Verabfolgung von Kuchen, auch wenn sie inländisches Roggen- oder Weizen- mehl nicht enthalten, sowie von sonstigen Gebäck, dessen Berei- tung in Konditoreien üblich ist, verboten. Das Ausbacken des in privaten Haushaltungen hergestellten Teigs für Obstkuchen ist jedoch den Bäckereien gestattet.

Als Bäckereien im Sinne dieser Bestimmung gelten diejeni- gen gewerblichen Betriebe, welche Brot zum Verkauf herstellen.

§ 21. Die Vorschriften der §§ 16 bis 19 finden auf die von Reis-, Zwiebad-, Wasser-, Konigstuden-, Pfefferkuchen- oder Lebkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Ge- treide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidekasse geliefert wird, keine Anwendung.

§ 22. Diese Verordnung tritt für die Ernte 1919 mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Am 16. August 1919 tritt für die Ernte 1918 die Verordnung des Ministeriums des In- nern vom 18. Juli 1918, die Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 190), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 7. Juli 1919.
Ministerium des Innern.
Remmle. Dr. Schülly.
Vorstehende Verordnung bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.
Bad. Bezirksamt.

Kultur- und Arrondierungswesen

des Kraichgau-Niederungsgebietes und der markgräflich badischen Domäne Insultheim

unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entwick- lung und ihrer Entwicklung im 19. Jahrhundert

von Dr. Friedrich Wendlin Zahn

(VIII und 229 Seiten mit Karten und Plänen) Preis M. 5.40 und 50% Feuerungszuschlag

Diese Arbeit, deren wissenschaftlicher Titel niemand abschrecken sollte, bedeutet eine wichtige und interessante Bereicherung unserer historischen Kenntnisse südwestdeutscher Gutswirtschaft. Auf Grund des vorhandenen geschichtlichen Materials und mit Hilfe eingehender vergleichender Siedlungsfor- schung ist es dem Verfasser gelungen, Siedlungs- und Kulturentwicklung eines scharf abgegrenzten Agrar- gebietes der oberrheinischen Lande darzustellen und diese ihrer Formen aus den verschiedenen Zeiten nachzuweisen. Im zweiten Teil der Abhandlung gibt der Verfasser ein anschauliches Bild von den Besitz- und Wirtschaftsverhältnissen einer Domäne. In klarer Darstellung sehen wir aus einem Bauern- dorfe der Mitte des 15. Jahrhunderts eine moderne Domäne und Gutswirtschaft entstehen. Alle die Fragen, die uns heute in tieferer Not be- drängen, sehen wir hier an einem Bei- spiel mit entschlossener Hand angepaßt und gelöst. Steigerung der Ertragsfähig- keit des Bodens, durch richtige Verteilung des Wassers, Flurvereinigung, Groß- und Kleinbesitz, Siedlungs- und Bauernfrage, industrielle und Arbeiterfrage, land- wirtschaftliche Berufsfuge. Was hier im Kleinen geschildert worden, kann heute Programm werden für unser ganzes Volk. Niemand sollte sich der Mitarbeit entziehen. Dieses Buch gibt eine Fülle von Aufklärung, Mut und Stoff zu eigener Stellungnahme zu den Siedlungs- und agrarpolitischen Fragen unserer Zeit. Dem Poli- tiker, dem Gelehrten, dem Beamten, Kauf- mann, Bürger u. nicht zuletzt dem standes- bewußten Landwirte sei dies Werk dringend empfohlen.

Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe in Baden.

Zu vergeben gemäß Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1907 die Tiefbauarbeiten der Bahn Lössen-Seeburg, im Allgemeinen ausschließlich der Bauwerke, in 7 Losen, hauptsächlich bestehend in:

Los I	33840 cbm Erdaushub	—	cbm Felsausshub
II	65980 " "	3840 " "	" "
III	27350 " "	7000 " "	" "
IV	66080 " "	4490 " "	" "
V	70980 " "	3390 " "	" "
VI	92000 " "	18400 " "	" "
VII	40530 " "	64300 " "	" "

auf = 396680 cbm Erd- und 101410 cbm Felsausshub Zeichnungen und Bedingungsheft einzusehen auf unserer Kanzlei, wo auch die Formulare zum Einreichen der Angebote, so lange Vorrat reicht, zu kaufen sind. Verendung der Formulare findet nicht statt. Die mit Aufschrift zu versehenen Angebote sind portofrei bis 25. August ds. Jrs., vormittags 11 1/2 Uhr, zu der öffent- lichen Eröffnung einzureichen. Zuschlagsfrist 15. Sep- tember ds. Jrs. N. 603

Neustadt i. Schwarzwald, 6. August 1919.
Bad. Bahnbauinspektion.

Ich kaufe jedes Quantum
Kupfer, Messing, Rotguss, Zink, Blei, Alteisen etc., ferner **Lumpen** jede Art, sowie **Knochen** und **Altpapier**
(Akten, Geschäftsbücher, Registraturen, Pack- papier etc.) G. 787
unter Garantie des Einstampfens
Jakob Schneller,
Rohprodukten,
Karlsruhe Durlacherstr. 34
Fernspr. 1597
Händler erhalten Vorzugspreise.

Bürgerl. Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

N. 651.3 Karlsruhe. Der Zahnarzt Hermann Kuntel in Freiburg i. Br. Goethestr. 1, hat das Auf- gebot der 4% Karlsruher Stadtanleihe von 1907/19 Zit. A Nr. 1528: 1/2000 beantragt. Gemäß § 1019 C.P.D. wird auf Antrag des Antragstellers ver- boten an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zinsscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben. Das Auf- gebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloser- klärung der Urkunde ist eingeleitet.
Karlsruhe, 5. Aug. 1919.
Gerichtsschreiber
Bad. Amtsgerichts B. 2.

N. 653.2 Konstanz. Der Kaufmann Ferdinand Lenhard in Konstanz, Kläger, vertreten durch die Rechtsanwältin Selig in Konstanz, klagt gegen seine in Mülhausen sich aufhaltende Ehefrau Mar- ta Christine Lenhard geb. Saller, Beklagte, unter der Behauptung, daß die Beklagte am 10. Novem- ber 1918 Ehebruch began- gen hätte mit dem An- trage auf Scheidung der am 31. Oktober 1895 vor dem Standesbeamten in Mülhausen geschlossenen Ehe aus Ver schulden der Beklagten unter Verfallung derselben in die Kosten des Rechtsstreits. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechts- streits vor die 1. Zivil- kammer des Badischen Landgerichts Konstanz auf Mittwoch, den 5. Novem- ber 1919, vorm. 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Ge- richt zugelassenen Rechts- anwalt als Prozeßbevoll- mächtigten vertreten zu lassen.
Konstanz am Bodensee, 9. Aug. 1919.
Der Gerichtsschreiber des Badischen Landgerichts.

N. 640. Mannheim. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Rechtsanwalts Dr. Wil- helm Kühler in Mann- heim ist zur Annahme der Schlußrechnung des Ver- walters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu be- rücksichtigenden Forder- ungen Schlußtermin be- stimmt auf:
Dienstag, 9. Sept. 1919, vormittags 11 Uhr, vor dem Amtsgericht hier- selbst, II. Stock Zimmer 112.
Mannheim, 6. Aug. 1919.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Z. 6.

N. 668. Nastatt. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des ver- storbenen Kantentant

Bürgerl. Rechtspflege

b. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

N. 660. Ettlingen. Das Konkursverfahren über das Vermögen der inzwi- schen verstorbenen Gustav Kaufmayer Ehefrau, Sen- nen geb. Meyer in Ettlin- gen wird nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schluß- verteilung aufgehoben.
Ettlingen, 11. Aug. 1919.
Gerichtsschreiber des Bad. Amtsgerichts.

N. 670. Heidelberg. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des ver- storbenen Möbelhändlers Wilhelm Eiberger in Hei- delberg ist zur Annahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu be- rücksichtigenden Forder- ungen über die nicht verwertbaren Vermögens- stücke und zur Anhörung der Gläubiger über die den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu gewährenden Vergütung der Schlußtermin vor dem Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 2, bestimmt auf Don- nerstag, den 11. Septem- ber 1919, vormittags 11 Uhr.
Heidelberg, 12. Aug. 1919.
Der Gerichtsschreiber des Bad. Amtsgerichts 4.

N. 640. Mannheim. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Rechtsanwalts Dr. Wil- helm Kühler in Mann- heim ist zur Annahme der Schlußrechnung des Ver- walters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu be- rücksichtigenden Forder- ungen Schlußtermin be- stimmt auf:
Dienstag, 9. Sept. 1919, vormittags 11 Uhr, vor dem Amtsgericht hier- selbst, II. Stock Zimmer 112.
Mannheim, 6. Aug. 1919.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Z. 6.

N. 668. Nastatt. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des ver- storbenen Kantentant

senrechners Karl Hof- mann in Nastatt soll mit Genehmigung des Amts- gerichtes Nastatt die Schluß- verteilung stattfinden.
Zu berücksichtigen sind 21,67 M. beborrechtigte und 11 014,42 M. nicht be- vorrechtigte Forderungen.
Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Sum- me der Massekosten beträgt die für die Verteilung ver- fügbare Masse rund 5400.— Mark.
Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forder- ungen ist auf der Ge- richtsschreiberei des hiesi- gen Amtsgerichts zur Ein- sicht niedergelegt.
Nastatt, 13. August 1919.
Konkursverwalter:
Schuhmacher,
Rechtsanwalt.

Strafrechtspflege

N. 610.3. Vörsach. Auf Antrag der Staatsanwalt- schaft wird gegen

1. den am 30. 9. 1898 in Zürich geborenen da- selbst Brunnerstr. 52 wohnhaften, landturm- pflichtigen Eisenarbeiter Albert Ott,
2. den am 29. 11. 1896 in Basel geborenen, daselbst Gärtnerstr. 67 wohnhaften, landturm- pflichtigen Gärtner Jäber Gottfried Währer,
3. den am 30. 6. 1898 in Basel geborenen, daselbst wohnhaften (Gärtnerstr. 67) landturm- pflichtigen Gärtner Ernst Währer,
4. den am 19. 10. 1891 in Bettingen geborenen, (Kant. Baselland) daselbst wohnhaften, dem unau- sgebildeten Landturm an- gehörige Arbeiter Fritz Wältli,
5. den am 5. 9. 1878 in Bittlingen geb. (Amt Vörsach), in Reggen 6. Luzern wohnhaften, landturm- pflichtigen, zuletzt im In- land in Bittlingen wohn- haft gewesenen Gärtner Karl Friedrich Gschwind,
6. den am 17. 6. 1889 in Bögisheim geb., in Ba- sel, Erlenstr. 2 wohnhaft zuletzt im Inland in Vörsach wohnhaft gewesenen Kaufmann August Ernst Koger,
7. den am 3. 2. 1872 in Nollingen geb., in Kap- pelhof, St. Marg. wohn- haften, den unangebil- deten Landturm angehöri- gen, zuletzt im Inland in Degerfelden wohnhaft ge- wesenen Meister Heinrich Graf,
8. den am 13. 9. 1879 in Randern geb., in Basel, Sägereistr. 3, wohnhaf- ten Musikier der Land- wehr, zuletzt im Inland in Randern wohnhaft gewese- nen Schneider Wilhelm Friedrich Meier,
9. den am 13. 3. 1899 in Eimeldingen geb., in Ba- sel, St. Günningerstr. 163 wohnh., dem unangebil- deten Landturm angehöri- gen,

zuletzt in Eimeldingen im Inland wohnhaft gewesene Landarbeiter Johann Friedrich Weisenberger, 10. den am 18. 5. 1888 in Neuenweg (N. Schönau) geb., in Zuchwil (N. Sol- thurn) wohnhaften, un- ausgebildeten Landturm- angehörigen zuletzt im In- land in Vörsach wohnhaft gewesenen Wagnermeister Johannes Weis, 11. den am 15. 3. 1878 in Vörsach geb. in Lachen (Kanton St. Gallen) wohnh., den un- ausgebildeten Landturm- angehörigen, zuletzt im Inland in Vörsach wohn- haft gewesenen Kaufmann Karl Friedrich Kramer, das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht Vörsach eröffnet, weil sie hin- reichend verdächtig er- scheinen, daß sie als Wehr- pflichtige nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges erlassenen beson- deren Anordnung in Wi- derpruch mit derselben ausgewandert, indem sie im Gegenjak zu der Kai- serl. Verordnung vom 3. 8. 14 (R.Vbl. S. 323) im Auslande verblieben, das Schweizerbürgerrecht er- warben, ihre deutsche Staatsangehörigkeit auf- gaben und damit ihre Wehrpflicht zum Erlöschen brachten. Vergehen gegen § 140 Ziff. 3 R.St.G.B. Kaiserl. Verordnung v. 3. August 1914.
Dieselben werden auf Anordnung des Amtes- richts auf Mittwoch, den 24. September 1919, vor- mittags 9 Uhr, vor das Schöffengericht in Vörsach — Zimmer 4 — zur Hauptverhandlung gela- den.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden diesel- ben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßor- dnung von dem Bezirks- kommando in Vörsach aus- gestellten Erklärungen ver- urteilt werden.
Vörsach, 29. Juli 1919
Gerichtsschreiber des Bad. Amtsgerichts.

Verchiedene Bekanntmachungen. Stämme- Versteigerung.
Die Gemeinde Malsch Amt Ettlingen verleiht in ihrem Vergerwald am Montag, den 18. Aug. d. J. 300 Tannenstämme IV. V und VI. Klasse. Dienstag, den 19. Au- gust d. J. 300 Tannenstäm- me IV., V. und VI. Klasse. Die Zusammenkunft ist jeweils vormittags 9 Uhr beim Rathaus in Malsch, Malsch, 12. August 1919.
Der Gemeindevor- stand. Kunz.

Den VII. ländl. Rehrbezirk betr.
Nachdem der Inhaber des VII. ländl. Rehr- bezirks, Kaminfegermeister de Petris in St. Geo- gen, durch rechtskräftige Entscheidung des Ver- richts vom 26. Juni 1919 den II. ländl. Rehr- bezirk übertragen erhal- ten hat, ist der VII. ländl. Rehrbezirk wieder neu zu be- zeichnen.
Der Bezirk umfaßt nach der durch Erlass des Mi- nisteriums des Innern vom 25. Oktober 1911 Nr. 48849 angeordneten Neu- einteilung — deren An- derung jedoch vorbehalten bleibt — die Gemeinden Buchheim, Ebringen, Gun- delingen, Haldorf, Lehen, Mungen, Mungingen, Neuershausen, Opijagen, Schallstadt, Scherzigen, Solben, Tengen, Untkirch, Waltershofen, Wildtal, Wolfenweiler.
Verwerbungen um diese Stelle find bei uns läng- stens binnen 4 Wochen ein- zureichen. Hierbei sind Namen, Geburts- und Wohnort, Alter, Famili- enverhältnisse, Vorbil- dung und seitherige Tä- tigkeit wahrheitsgetreu an- zugeben.
Der Bewerbung ist bei- zulegen:
1. Eine bezirksamtliche Beurkundung über die Aufnahme unter die für eine Kaminfegerstelle be- fähigten Personen auf Grund abgelegter Prü- fung.
2. Ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des seitherigen Wohnorts dar- über, wenn der Bewerber nicht schon längere Zeit an die- sem Orte anwesend ist, des früheren Wohn- und Aufenthaltsortes, aber den Besitz eines guten Rumens, sowie beglau- bigte Zeugnisse über die seitherige Beschäftigung.
3. Ein Zeugnis eines Staatsarztes über eine zur Ausübung des Kamin- fegerberufes befähig- te — rüstige Körperbeschaf- fenheit. N. 652
Freiburg, 5. Aug. 1919.
Bad. Bezirksamt.

Badischer Güter- tarif, Badischer Güter- tarif.
Mit sofortiger Wirkung wird im Badischen Güter- tarif, Abteilung I und im Badischen Tarif der be- sonders Ausführungsbe- stimmung zu § 9 über Zahlungsmittel geändert. Die Frachten, Nachnah- men und Nebengebühren können außer in der Frankfurterwägung auch wieder in der Markwä- gung bezahlt werden. Näheres in unserem näch- sten Tarifanzeiger, N. 676 Karlsruhe, 13. Aug. 1919.
Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.

Den VII. ländl. Rehrbezirk betr.
Nachdem der Inhaber des VII. ländl. Rehr- bezirks, Kaminfegermeister de Petris in St. Geo- gen, durch rechtskräftige Entscheidung des Ver- richts vom 26. Juni 1919 den II. ländl. Rehr- bezirk übertragen erhal- ten hat, ist der VII. ländl. Rehrbezirk wieder neu zu be- zeichnen.
Der Bezirk umfaßt nach der durch Erlass des Mi- nisteriums des Innern vom 25. Oktober 1911 Nr. 48849 angeordneten Neu- einteilung — deren An- derung jedoch vorbehalten bleibt — die Gemeinden Buchheim, Ebringen, Gun- delingen, Haldorf, Lehen, Mungen, Mungingen, Neuershausen, Opijagen, Schallstadt, Scherzigen, Solben, Tengen, Untkirch, Waltershofen, Wildtal, Wolfenweiler.
Verwerbungen um diese Stelle find bei uns läng- stens binnen 4 Wochen ein- zureichen. Hierbei sind Namen, Geburts- und Wohnort, Alter, Famili- enverhältnisse, Vorbil- dung und seitherige Tä- tigkeit wahrheitsgetreu an- zugeben.
Der Bewerbung ist bei- zulegen:
1. Eine bezirksamtliche Beurkundung über die Aufnahme unter die für eine Kaminfegerstelle be- fähigten Personen auf Grund abgelegter Prü- fung.
2. Ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des seitherigen Wohnorts dar- über, wenn der Bewerber nicht schon längere Zeit an die- sem Orte anwesend ist, des früheren Wohn- und Aufenthaltsortes, aber den Besitz eines guten Rumens, sowie beglau- bigte Zeugnisse über die seitherige Beschäftigung.
3. Ein Zeugnis eines Staatsarztes über eine zur Ausübung des Kamin- fegerberufes befähig- te — rüstige Körperbeschaf- fenheit. N. 652
Freiburg, 5. Aug. 1919.
Bad. Bezirksamt.

Badischer Güter- tarif, Badischer Güter- tarif.
Mit sofortiger Wirkung wird im Badischen Güter- tarif, Abteilung I und im Badischen Tarif der be- sonders Ausführungsbe- stimmung zu § 9 über Zahlungsmittel geändert. Die Frachten, Nachnah- men und Nebengebühren können außer in der Frankfurterwägung auch wieder in der Markwä- gung bezahlt werden. Näheres in unserem näch- sten Tarifanzeiger, N. 676 Karlsruhe, 13. Aug. 1919.
Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.

Den VII. ländl. Rehrbezirk betr.
Nachdem der Inhaber des VII. ländl. Rehr- bezirks, Kaminfegermeister de Petris in St. Geo- gen, durch rechtskräftige Entscheidung des Ver- richts vom 26. Juni 1919 den II. ländl. Rehr- bezirk übertragen erhal- ten hat, ist der VII. ländl. Rehrbezirk wieder neu zu be- zeichnen.
Der Bezirk umfaßt nach der durch Erlass des Mi- nisteriums des Innern vom 25. Oktober 1911 Nr. 48849 angeordneten Neu- einteilung — deren An- derung jedoch vorbehalten bleibt — die Gemeinden Buchheim, Ebringen, Gun- delingen, Haldorf, Lehen, Mungen, Mungingen, Neuershausen, Opijagen, Schallstadt, Scherzigen, Solben, Tengen, Untkirch, Waltershofen, Wildtal, Wolfenweiler.
Verwerbungen um diese Stelle find bei uns läng- stens binnen 4 Wochen ein- zureichen. Hierbei sind Namen, Geburts- und Wohnort, Alter, Famili- enverhältnisse, Vorbil- dung und seitherige Tä- tigkeit wahrheitsgetreu an- zugeben.
Der Bewerbung ist bei- zulegen:
1. Eine bezirksamtliche Beurkundung über die Aufnahme unter die für eine Kaminfegerstelle be- fähigten Personen auf Grund abgelegter Prü- fung.
2. Ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des seitherigen Wohnorts dar- über, wenn der Bewerber nicht schon längere Zeit an die- sem Orte anwesend ist, des früheren Wohn- und Aufenthaltsortes, aber den Besitz eines guten Rumens, sowie beglau- bigte Zeugnisse über die seitherige Beschäftigung.
3. Ein Zeugnis eines Staatsarztes über eine zur Ausübung des Kamin- fegerberufes befähig- te — rüstige Körperbeschaf- fenheit. N. 652
Freiburg, 5. Aug. 1919.
Bad. Bezirksamt.

Badischer Güter- tarif, Badischer Güter- tarif.
Mit sofortiger Wirkung wird im Badischen Güter- tarif, Abteilung I und im Badischen Tarif der be- sonders Ausführungsbe- stimmung zu § 9 über Zahlungsmittel geändert. Die Frachten, Nachnah- men und Nebengebühren können außer in der Frankfurterwägung auch wieder in der Markwä- gung bezahlt werden. Näheres in unserem näch- sten Tarifanzeiger, N. 676 Karlsruhe, 13. Aug. 1919.
Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.